

Satzung
über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Stadt Weil am Rhein
(Fernwärmesatzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (EEWärmeG), hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 22.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Weil am Rhein in Teilen des Stadtgebietes eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme (Fernwärmeversorgungseinrichtung).
- (2) Die Stadt Weil am Rhein betreibt die Fernwärmeversorgungseinrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Weil am Rhein.
- (3) Die Fernwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, dem thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

§ 2 Versorgungsgebiet, Geltungsbereich

- (1) Die Fernwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet der Stadt Weil am Rhein. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus Anlage 1 zur Satzung. Hier sind die Straßen aufgelistet, in denen die Fernwärmeversorgungsleitungen bereitgestellt werden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar verbunden sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.
- (3) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf Antrag kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung befreit werden.
- (2) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf durch
 - a) emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen),
 - b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG oder
 - c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1a EEWärmeG

gedeckt wird.

- (3) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmebedarfs gem. vorstehendem Abs. 2 b) aus Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Stadt insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Fernwärmeversorgung zumutbar ist.
- (4) Aus wirtschaftlichen Gründen kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Grundstückseigentümer oder den zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die bzw. zur Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung schriftlich bei der Stadt Weil am Rhein – Stadtwerke Weil am Rhein zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Weil am Rhein - Stadtwerke Weil am Rhein. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gem. Abs. 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.
- (6) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt. Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist der Grundstückseigentümer oder der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Grundstückseigentümers anschlusspflichtig. Zur Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung sind der Grundstückseigentümer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks sowie der darauf errichteten Gebäude Berechtigten verpflichtet. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und/oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusspflichtig.

§ 8 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, kann die Stadt entscheiden, dass für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden.

§ 9 Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung ist vom Verpflichteten bei der Stadt Weil am Rhein – Stadtwerke Weil am Rhein zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Bauantrag bzw. im Falle eines Kenntnissgabeverfahrens mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen.
- (2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgungseinrichtung und für die Benutzung dieser Einrichtung ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung sowie den Preisen und Preisbestimmungen und den technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Weil am Rhein.

§ 10 Grundstücksversorgungsanlagen

Die Fernwärmeversorgungsanlagen (einschließlich Hausanschlussstationen/Übergabestationen) mit Ausnahme der Messeinrichtung gehen ab Hauseinführung mit Leistung des Baukostenzuschusses in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Hausanschlussstation/Übergabestation wird von den Stadtwerken oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen, nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und Regeln der Technik installiert. Die Wärmeleitung bis zur Hauseinführung bleibt im Eigentum der Stadtwerke. Die Messeinrichtung verbleibt im Eigentum der Stadtwerke und müssen von ihr instandgehalten und nach den eichrechtlichen Vorgaben gewartet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungseinrichtung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;
 - b) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung den gesamten Wärmebedarf im Geltungsbereich dieser Satzung nicht ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Fernwärmeversorgungseinrichtung deckt, sofern keine Befreiung vom Benutzungszwang erteilt worden ist;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Weil am Rhein, den 23.11.2016

Stadt Weil am Rhein
Christoph Huber
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Plan mit Grundstücksbezeichnungen und Auflistung der Straßennamen des Baugebietes „Hohe Straße“

Hinweis nach § 4 Abs.4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.